

Satzung

PÄDNETZ – SÜDHESSSEN e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Pädnetz – Südhessen e.V.**“ und soll in das Vereinsregister bei dem örtlich zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Qualitätssicherung im Bereich des Gesundheitswesens mit gleichzeitiger Kostensenkung und die Erhaltung und Verbesserung der haus- und fachärztlichen Versorgung von Kindern und Jugendlichen durch niedergelassene Kinder- und Jugendärzte¹ in Südhessen.

Den Vereinszweck verfolgt der Verein insbesondere durch:

- a) die Förderung der Kooperation zwischen kinder- und jugendmedizinischen Arztpraxen und Kliniken bzw. Kliniken mit kinder- und jugendmedizinischer Abteilung (z.B. durch die Organisation von Notfallpraxen an Kliniken über die schon bestehende Notfallversorgung hinaus).
 - b) den Ausbau der Prävention im Sinne von § 20 SGB V,
 - c) die Förderung von Weiterbildung und Fortbildung nach den Vorgaben der Weiterbildungsordnung der LÄK Hessen,
 - d) die Schaffung und Optimierung von praxisorientierten Leitlinien hinsichtlich Diagnose und Therapie (unter anderem Qualitätszirkelarbeit und Bildung von Arbeitsgruppen),
 - e) die Einbindung anderer Fachärzte, die nachweislich qualifiziert Kinder und Jugendliche behandeln (Pädaudiologen, Augenärzte usw.),
 - f) die Einbindung nichtärztlicher Berufsgruppen, die überwiegend und qualifiziert mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (Logopäden, Krankengymnasten, Ergotherapeuten usw.),
 - g) die Einbindung sozialer Dienste und anderer Hilfseinrichtungen sowie von Patientenselbsthilfegruppen,
 - h) die Kooperation mit anderen Gruppen, die im Gesundheitswesen tätig sind,
 - i) die Kooperation mit anderen pädiatrischen Netzen.
2. Der Verein kann unter Mitwirkung seiner Mitglieder entsprechend den gesetzlichen Rahmenbedingungen die ambulante und/oder stationäre kinder- und jugendärztliche Versorgung in .Südhessen organisieren, soweit dies nicht gesetzlich ausdrücklich öffentlich-rechtlichen Körperschaften vorbehalten ist oder soweit der Verein durch Verträge hierzu von diesen ermächtigt wurde.

3. Die Vereinsmitglieder sind zukünftig möglicherweise gehalten, mit den Kostenträgern der gesetzlichen Krankenversicherung so genannte Einzelverträge über die ärztliche Versorgung der Versicherten abzuschließen. Die Vereinsmitglieder wollen gleichwohl, um Nachteile abzuwenden, einheitlich auftreten. Der Verein soll ihnen die Möglichkeit geben, sich über die Verhandlungen mit den Kostenträgern der gesetzlichen Krankenversicherung auszutauschen und abzustimmen, ohne dass der Verein selbst mit Wirksamkeit für seine Mitglieder Verträge verhandelt und abschließt; den Mitgliedern steht es frei, sich hierfür zu geeigneten Organisationen zusammenzuschließen.²

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Fördermitglieder.³ Im Einzelnen gilt:
 - 1.1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder niedergelassene Kinder- und Jugendarzt werden, der in Südhessen entweder in einer Praxis mit vertragsärztlicher Zulassung niedergelassen oder in einer solchen angestellt ist.
 - 1.2. Außerordentliches Mitglied können Personen werden, die sich überwiegend mit der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen befassen. Diese Personen werden auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes in einer Vollversammlung mit einer Zustimmung von 60% der abgegebenen Stimmen aufgenommen. Außerordentliche Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie haben aber in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und sind (auch) nicht passiv wahlberechtigt. Außerordentliche Mitglieder entrichten einen verminderten Mitgliedsbeitrag.
 - 1.3. Andere natürliche und auch juristische Personen können als Fördermitglieder aufgenommen werden, wenn sie den Vereinszweck regelmäßig durch finanzielle oder andere Mittel fördern. Diese Personen werden auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes in einer Vollversammlung mit einer Zustimmung von 60% der abgegebenen Stimmen aufgenommen, es bedarf hierzu zusätzlich der mehrheitlichen Zustimmung des Vorstandes. Für die Rechte und Pflichten der Fördermitglieder gilt Absatz 2 Sätze 2 und 3 entsprechend.
2. Jedes Mitglied erhält eine Satzung und verpflichtet sich, die Ziele des Vereins zu unterstützen und aktiv hieran mitzuarbeiten.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der Name, Beruf und Anschrift (und Telefon- und Fax-Nummer sowie e-Mail-Adresse) des Antragstellers enthalten soll, an den Vorstand zu richten. Gegen die Ablehnung kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - 1.1. durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds, in schriftlicher Form an ein Vorstandsmitglied gerichtet, die unter Einhaltung einer Frist von einem Monat

nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist.

1.2. durch Ausschluss aus dem Verein.

1.2.1. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn

1.2.1.1. es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder

1.2.1.2. ihm die Approbation oder die vertragsärztliche Zulassung bestandskräftig entzogen wurde oder

1.2.1.3. das Ruhen seiner Approbation oder vertragsärztlichen Zulassung bestandskräftig angeordnet wurde.

1.2.2. Eine ordentliche Mitgliedschaft geht nach Beendigung der Kassenzulassung automatisch in eine außerordentliche Mitgliedschaft über, wenn die Kassenzulassung endet oder ruht.

1.2.3. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich und schriftlich zu äußern.

1.2.4. Der Ausschlussbeschluss ergeht dem Mitglied gegenüber schriftlich und ist zu begründen.

1.2.5. Gegen den Ausweisungsbeschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Die Anrufung erfolgt durch ein an den Vorstand gerichtetes Schreiben. Der Vorstand beruft im Anschluss innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung ein. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht gefasst. Versäumt das Mitglied die Anrufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

1.3. durch Streichung aus der Mitgliederliste. Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn es mit einem Beitrag drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung an die letztbekannte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen in voller Höhe ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen.

1.4. mit dem Tod des Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Umlage

1. Jedes Mitglied zahlt einen monatlichen Beitrag. Die Mitgliederversammlung bestimmt dessen Höhe und Fälligkeit. Außerordentliche Mitglieder zahlen einen verminderten Beitrag. Der Beitrag der Fördermitglieder, der auch in einem anderen als einem finanziellen Beitrag bestehen kann, wird im Einzelfall durch den Vorstand festgesetzt.⁴
2. Die Mitgliederversammlung kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben die Erhebung einer einmaligen Umlage beschließen.⁵

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung⁶,
3. die anerkannten Qualitätszirkel und Arbeitsgruppen.
4. – nicht zwingend – ein Geschäftsführer,
5. – durch Berufung durch den Vorstand – ein Beirat,

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und drei Beisitzern. Diese können nur von den ordentlichen Mitgliedern gestellt werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird jedem Vorstandsmitglied ausgehändigt und muss jedem Vereinsmitglied zur Einsicht zur Verfügung stehen.
4. Der Vorstand kann veranlassen, dass von der Mitgliederversammlung ein Beirat zu bestellen ist, in dem die unterschiedlichen Mitgliedsgruppen (vgl. § 3 Absatz 1) repräsentiert sein können.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch oder aufgrund dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan, einem Gremium, einer Arbeitsgruppe oder einer einzelnen Person zugewiesen sind oder zugewiesen wurden. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 1.1. Bestellung, Bestimmung der Aufgaben und Überwachung des Geschäftsführers,
 - 1.2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - 1.3. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - 1.4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 1.5. Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
 - 1.6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,

- 1.7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- 1.8. regelmäßige Information der Mitglieder über seine Aktivitäten.

§ 9 Wahl des Vorstandes

1. Dem Vorstand dürfen nur ordentliche Mitglieder angehören. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Eine Wiederwahl ist jederzeit zulässig.
2. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt.
3. Legen alle Vorstandsmitglieder ihr Amt nieder, werden alle Vorstandsmitglieder abberufen oder legen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ihr Amt nieder oder werden sie abberufen, ist Ersatz in einer unverzüglich ein zu berufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Die Einladung hierzu nimmt der bisherige Vorstand vor.
4. Legen einzelne Vorstandsmitglieder ihr Amt nieder oder werden sie abberufen, bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der Ersatz zu wählen ist, das Ersatzmitglied.

§ 10 Beschlußfassung des Vorstandes

1. In regelmäßigen Abständen, mindestens zweimal jährlich, finden Vorstandssitzungen statt, zu denen der Vorsitzende unter Einhaltung einer Frist von 7 Werktagen einlädt. Die Einladung erfolgt schriftlich, gegebenenfalls auch per Telefax, fernmündlich, per E-Mail oder auf sonstigem geeigneten Weg durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. In dringenden Fällen kann von der Einladungsfrist und der Einladungsform abgewichen werden. Der Einladung soll die Tagesordnung beigelegt sein.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
3. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters von einem von den anwesenden Mitgliedern zu wählenden Sitzungsleiter, geleitet.
4. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Zu Beginn jeder Sitzung bestimmt der Sitzungsleiter einen Protokollführer. Die Protokollführung soll unter den Vorstandsmitgliedern gleichmäßig wechseln. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
 - 4.1. Ort und Zeit der Versammlung,
 - 4.2. die Person des Versammlungsleiters,
 - 4.3. die Zahl und die Namen der erschienenen Mitglieder,

4.4. die Tagesordnung,

4.5. die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

5. Das Protokoll ist von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und den anderen Vorstandsmitgliedern im Anschluss an die Sitzung in einer Ablichtung zuzuleiten. Das Originalprotokoll wird archiviert.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
7. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Vorstandssitzung im Umlaufverfahren schriftlich, gegebenenfalls auch per Telefax, oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder der zu beschließenden Regelung zustimmen oder sich widerspruchsfrei an der schriftlichen Abstimmung beteiligen. Die Stimmen sind bei dem Vorstandsvorsitzenden abzugeben, der - anstelle eines Sitzungsprotokolls – für ihre zusammengefasste Archivierung sorgt.

§ 11 Der Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.⁷ Der Geschäftsführer muss nicht Mitglied des Vereins sein. Er erhält eine angemessene Vergütung.
2. Der Vorstand bestimmt den von den Vorstandsaufgaben abgeleiteten Aufgabenbereich des Geschäftsführers, der ihm zur alleinigen Erledigung übertragen wird. Die Übertragung von Aufgaben kann durch den Vorstand jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.
3. Im Rahmen der dem Geschäftsführer übertragenen Aufgaben bedarf es für die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen der vorherigen Zustimmung des Geschäftsführers.
4. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sich zu äußern.

§ 12 Der Beirat

1. Überschreitet die Mitgliederzahl 30 ordentliche Mitglieder, so kann auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Vorschlag von 10% der ordentlichen Mitglieder die Mitgliederversammlung einen Beirat mit bis zu sieben Mitgliedern bestellen. Aufgabe des Beirats ist die Beratung und Kontrolle des Vorstandes in allen wichtigen Fragen des Vereins. Der Beirat kann aus eigenem Antrieb Empfehlungen an den Vorstand und die Mitgliederversammlung beschließen. Überschreitet die Mitgliederzahl 30, so übernimmt der Vorstand die Aufgaben des Beirats.
2. Vorstandsmitglieder dürfen dem Beirat nicht angehören.⁸
3. Für die Wahl der Beiratsmitglieder gilt § 9 Absatz 1 entsprechend. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen

Stellvertreter. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter leiten die Beiratsversammlungen.

4. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, kann der Beiratsvorsitzende bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der Ersatz gewählt wird, ein Ersatzmitglied benennen. Hierzu ist die Zustimmung des Vorstandes notwendig.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist – vorbehaltlich weiterer Aufgabenzuweisungen in dieser Satzung - für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Inhalte und Ziele des **Pädnetz – Südhessen e.V.** ausarbeiten und durch Beschlussfassung festzulegen.
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, Entlastung des Vorstands,
 - c) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Monatsbeiträge,
 - d) Bestimmung von konkreten Vereinsvorhaben im Rahmen des § 2 und Festsetzung der hierfür gegebenenfalls erforderlichen Umlage,
 - e) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
3. Der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Mitgliederversammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, leitet der Geschäftsführer die Mitgliederversammlung. Ist auch er nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist vereinsöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - 2.1. das Interesse des Vereins es erfordert oder
 - 2.2. die Einberufung von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von vier

Wochen ein. Die Einladung erfolgt schriftlich, gegebenenfalls auch per Telefax, fernmündlich, per E-Mail oder auf sonstigem geeigneten Weg. Der Einladung sind die Tagesordnung und, wenn hierüber beschlossen werden soll, Satzungsänderungsanträge beizufügen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die Beschlussunfähigkeit mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheilt werden kann (vgl. § 16 Absatz 1 Satz 2).

4. Die Einladung gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an dessen letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse, Faxnummer oder E-mail-Adresse gerichtet ist.

§ 15 Nachträgliche Änderung der Tagesordnung

1. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Werktagen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Bei einem späteren Verlangen kann der Vorstand diese Anträge grundsätzlich nur zur Erörterung, nicht aber zur Beschlußfassung, auf die Tagesordnung setzen; Ausnahmen sind bei besonderer Dringlichkeit zulässig.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder die Beschlussfähigkeit der Versammlung herbeigeführt werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme und kann sich bei der Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied, das auch ein außerordentliches oder ein Fördermitglied sein kann, vertreten lassen; die Vertretungsmacht ist durch eine schriftliche Vollmacht, die für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen ist, nachzuweisen. Ein Mitglied darf bis zu drei fremde Stimmen vertreten.
4. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
5. Bei Vorstandswahlen ist eine geheime Wahl durchzuführen, sofern ein stimmberechtigtes Mitglied dies wünscht.

6. Bei Wahlen gilt derjenige Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Entfällt in einer Stichwahl auf beide Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem von ihm zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - 7.1.Ort und Zeit der Versammlung,
 - 7.2.die Person des Versammlungsleiters,
 - 7.3.die Zahl der erschienen Mitglieder,
 - 7.4.die Tagesordnung,
 - 7.5.die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
 - 7.6.die Art der Abstimmung,
 - 7.7.bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 17 Qualitätszirkel

1. Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung oder Schließung von Qualitätszirkeln beschließen.
2. Mitglieder eines Qualitätszirkels können nur ordentliche Mitglieder sein.
3. Sonstige Mitglieder oder aussenstehende Personen können nach Einladung durch vorhergehenden Beschluss des Qualitätszirkels an diesen teilnehmen.
4. Ein Qualitätszirkel findet mindestens sechsmal im Jahr statt.
5. Über die Arbeit ist ein Protokoll anzufertigen (entsprechend § 16 Absatz 7).

§ 18 Arbeitskreise

1. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung oder Schließung von Arbeitskreisen beschließen.
2. Mitglied eines Arbeitskreises können alle Mitglieder des Vereins sein.
3. Die Berufung der Arbeitskreismitglieder erfolgt durch Benennung durch den Vorstand nach zuvor durchgeführter Wahl in der Vorstandssitzung oder der Mitgliederversammlung.
4. Über die Arbeit des Arbeitskreises ist ein Protokoll anzufertigen, das dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
5. Der Arbeitskreis verfasst Empfehlungen über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden kann.
6. Über die Arbeit ist ein Protokoll anzufertigen (entsprechend § 16 Absatz 7).

§ 19 Satzungsänderung

1. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Es obliegt ihnen, aus dem vorhandenen Vermögen die bestehenden Verbindlichkeiten des Vereins zu erfüllen und einen danach etwa verbleibenden Überschuss nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung, in welcher die Auflösung des Vereins beschlossen worden ist, zu verteilen.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung am **19.06.2006** beschlossen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder (in alphabetischer Reihenfolge):

Dr. Volker Baum	
Dr. Christoph Bornhöft	
Anja Broekmans-Stephan	
Dr. Martin Gunkel	
Dr. Christoph John	
Dr. Markus Landzettel	
Dr. Rainer Trumpfheller	
Dr. Jörn Voigt	

Anmerkungen

1 Mit Arzt/Therapeut ist immer auch die weibliche Form gemeint, also Ärztin/Therapeutin usw.

2 Ein eingetragener Verein ist ein nicht wirtschaftlicher Verein (vgl. § 21 BGB). Nur unter der Voraussetzung der Nichtwirtschaftlichkeit erlangt er Rechtsfähigkeit und wird juristische Person. Verfolgt er einen wirtschaftlichen Zweck, kann ihm die Rechtsfähigkeit verweigert bzw. entzogen werden (vgl. § 43 Abs. 2 BGB). Konsequenz wäre u.a. die Individualhaftung jedes Vereinsmitglieds für die Verbindlichkeiten des Vereins. Insofern ist bedeutsam, dass ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb auch vorliegt, wenn sich die Tätigkeit des Vereins als ausgelagerter organisierter Teilbetrieb der gewerblichen Unternehmen der Vereinsmitglieder oder auf andere Weise als Hilfsgeschäft für die Betriebe der Mitglieder darstellt. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Tätigkeit des Vereins, für sich betrachtet, gegen Entgelt erfolgt und ob der Verein selbst die Absicht der Gewinnerzielung hat (Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 17. Auflage 2001, S. 28, unter Hinweis auf OLG Hamm, Rechtspfleger 2000, 277, das einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bei einem Verein, dessen Zweck es war, gleiche Einkaufsbedingungen für seine Mitglieder auszuhandeln, bejaht hat).

3 Nach der Regelung des Gesetzes haben alle Vereinsmitglieder gleiche Rechte und Pflichten. Die Satzung kann hingegen verschiedene Klassen und Mitglieder mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten bilden. Wird eine Mitgliedereinteilung vorgenommen, ist darauf zu achten, dass in der Satzung festgelegt wird, welche Rechte und Pflichten jede Mitgliedergruppe hat.

4 Gemäß § 58 Nr. 2 BGB soll die Satzung Bestimmungen darüber enthalten, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind. Fehlt eine klare Aussage, muss der Rechtspfleger die Eintragung des Vereins nach erfolglos gebliebener Zwischenverfügung ablehnen (§ 60 BGB). Unter „Beiträgen“ sind alle mitgliedschaftlichen Pflichten zur Förderung des Vereinszwecks zu verstehen, die ein Mitglied zu erfüllen hat. Sie können in Geldzahlungen, in Sachleistungen oder in der Leistung von Diensten bestehen. Wenn eine Satzung nur allgemein davon spricht, dass die Mitglieder „Beiträge“ leisten müssen, sind darunter in der Regel Geldbeiträge zu verstehen. Etwas anderes ist vorliegend nur für die Fördermitglieder möglich. Falls eine „Aufnahmegebühr“ verlangt werden soll, muss dies gesondert vorgesehen sein.

5 Schreibt die Satzung nur vor, dass Mitgliedsbeiträge in bestimmten Zeitabständen erhoben werden, können daneben nicht noch besondere Umlagen verlangt werden, sofern dies nicht gesondert vorgesehen ist.

6 Ein rechtsfähiger Verein muss gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 BGB einen Vorstand haben. Der Vorstand ist ein sogenanntes notwendiges Organ. Nur er kann den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister anmelden. Der Vorstand ist sowohl Vertretungs- wie Geschäftsführungsorgan. Auch die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ein notwendiges Vereinsorgan. Sie kann allerdings durch eine Delegiertenversammlung ersetzt werden (vgl. § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB). Die Schaffung des Organs „Delegiertenversammlung“ empfiehlt sich jedoch erst, wenn es sich um einen großen Verein mit tausenden von Mitgliedern handelt, für die normalerweise ein ausreichender Versammlungsraum nicht vorhanden ist (vgl. Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 17. Auflage 2001, Rdnr. 216). Die Schaffung von weiteren Organen ist durch entsprechende Satzungsbestimmungen möglich. Andere Organe als die Mitgliederversammlung und der Vorstand können jedoch keine umfassenden Vertretungs-, sondern nur Geschäftsführungsfunktionen übernehmen. Das weitere Organ könnte jedoch als „besonderer Vertreter“ i.S. des § 30 BGB bestellt werden, dessen Vertretungsmacht sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt, erstreckt. Man sollte einen Verein aber mit Organen, deren er nicht notwendigerweise bedarf, nicht überfrachten. Es kann zu Verstößen gegen ungeschriebene Inkompatibilitätsregelungen kommen, weil nicht genügend Personen bereitstehen, die innerhalb des Vereins den diversen Organen angehören möchten; einige Vereinsämter sind untereinander unvereinbar.

7 Aufgabe des Geschäftsführers ist es in der Regel, die so genannten laufenden Geschäfte des Vereins zu erledigen. Handelt es sich um einen hauptamtlichen Geschäftsführer, ist er Bediensteter des Vereins und unterliegt den Weisungen des Vorstandes. Mit ihm ist ein Dienstvertrag abzuschließen. Die steuerrechtlichen und sozialrechtlichen Pflichten sind zu beachten, wenn er gegen Entgelt tätig ist. Es dürfte nicht möglich sein, dem Geschäftsführer Vertretungsmacht - auch nicht zusammen mit einem Vorstandsmitglied - zuzuweisen (Sauter/Schweyer/Waldner, a.a.O., Rdnr. 229, unter Hinweis auf OLG Hamm, OLGZ 1978, 21). Dem Anliegen, das sinnvolle Zusammenwirken des Vorstandes und des Geschäftsführers sicherzustellen, trägt hier § 11 Abs. 3 Rechnung.

8 Da ein Verein seine Organisation frei gestalten kann, kann er neben der Mitgliederversammlung und dem Vorstand weitere Organe (auch untechnisch verstanden) vorsehen. Der hier vorgesehene Beirat ist allerdings kein echtes Vereinsorgan, sondern ein Kontroll- und Beratungsgremium, der dem Vorstand zur Seite stehen soll. Insofern seine Aufgaben nicht näher spezifiziert sind, kann er sich aus eigenem Antrieb aller wichtigen Vereinsfragen annehmen und hierzu z.B. Stellungnahmen abgeben.